



Merkblatt

Stand Juli 2017, Formulare ergänzt Juli 2020

Ansprechpartner: Referat 53

Vollzug der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

Hinweise zur Anerkennung von gewerblichen Ökokontobetreibern

1 Ziele des § 13 Abs. 3 BayKompV

Die Anerkennung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist Voraussetzung für die gewerbliche Betätigung im Bereich von Ökokonten in Bayern. Mit der Anerkennung soll Erwerbern von Ökokonto-Flächen oder -Maßnahmen und Vollzugsbehörden Sicherheit vermittelt werden. Gewerbliche Ökokontobetreiber müssen eine hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit, die fachliche Qualifikation und die Zuverlässigkeit im Rahmen des Betriebs des Ökokontos (z.B. Anbieten von Flächen oder Maßnahmenprogrammen) bieten.

Andere Zulassungsvorschriften, insbesondere die Bestätigung der Eignung der Fläche und der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO), insbesondere die Anzeigepflicht nach § 14 GewO, bleiben unberührt.

2 Was bedeutet gewerblicher Betrieb mit Ökokonten?

„Gewerblich“ ist ein Begriff aus dem Gewerberecht. Nach der Rechtsprechung handelt jemand gewerblich wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 1) Es besteht eine Gewinnerzielungsabsicht,
- 2) die Tätigkeit ist auf Dauer angelegt,
- 3) die Tätigkeit ist selbständig,
- 4) die Tätigkeit ist erlaubt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dauerhaft jede nachhaltige, planmäßige, nicht nur auf gelegentliche, zufällige oder vorübergehende

Ziele ausgerichtete Tätigkeit. In Bezug auf Ökokonten heißt dies, dass ein gewerblicher Betrieb vorliegt, wenn jemand Flächen besitzt oder ankauft, mit Maßnahmen aufwertet (Maßnahmenpool), vermarktet und beabsichtigt, diese Tätigkeit so weiterzuführen. Wenn er sehr viele Flächen besitzt braucht er nicht unbedingt welche zuzukaufen um „dauerhaft“ im Sinne des Gewerberechts tätig zu sein.

Im Umkehrschluss heißt dies aber auch, dass jemand, der nur über wenige Flächen verfügt, die er in wenigen Schritten abschließend vermarktet, nicht gewerblich tätig ist, wenn er nicht beabsichtigt, diese Tätigkeit fortzusetzen.

3 Anforderungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung

Der Antragsteller, der gewerblich Ökokonten betreibt, muss hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkompetenz gewährleisten, dass die angebotenen Leistungen den rechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen bzw. diesen entsprechend durchgeführt werden.

4 Anerkennungsvoraussetzungen

Als gewerbliche Ökokontenbetreiber werden Antragsteller anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Langfristige Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die Sicherung der Flächenverfügbarkeit sowie für im Voraus entrichtete Pflegekosten gegenüber seinen Auftraggebern
- b. Finanzielle Solidität (Kriterien: Keine Überschuldung, keine anhängigen Insolvenzverfahren)
- c. Steuerliche Unbedenklichkeit
- d. Technische Mindestausstattung (GIS oder vergleichbares Arbeitsmittel)
- e. Mindestens zwei zuverlässige hauptamtliche Mitarbeiter für diesen Aufgabenbereich, die nachfolgende fachliche Anforderungen erfüllen:
 - Mindestens ein Mitarbeiter (vertretungsberechtigte Person oder leitender Mitarbeiter) muss eine Qualifikation im kaufmännischen oder rechtlichen Bereich nachweisen:
 - i. Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den Fachrichtungen der Wirtschafts-, der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften oder in einer vergleichbaren Fachrichtung
oder
 - ii. abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im gewerblichen Immobilienhandel
oder
 - iii. mindestens dreijährige berufliche Erfahrungen im Bereich der Weitergabe und Veräußerung von Ökokonto-Maßnahmen oder naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.

Alternativ kann die notwendige Qualifikation im kaufmännischen oder rechtlichen Bereich durch Kooperations- bzw. Dienstleistungsverträge des Antragstellers mit einem geeigneten Fachbüro (Landschaftsarchitekturbüro, Landschaftspflegeverband u.a.) und/oder einer Kanzlei (Rechtsanwalt, Notariat), die die o.g. Kriterien als Unterauftragnehmer in externer Zuarbeit gewährleisten, nachgewiesen werden.

- Zusätzlich zum Nachweis einer kaufmännischen oder rechtlichen Qualifikation muss mindestens ein Mitarbeiter (vertretungsberechtigte Person oder leitender Mitarbeiter) eine Qualifikation im landschaftspflegerischen Bereich durch abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den Bereichen Biologie, Landschaftsarchitektur/-planung, Geografie, Geoökologie oder fachlich vergleichbarer Berufsfelder sowie mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege nachweisen.
Alternativ zur Qualifikation im landschaftspflegerischen Bereich kann diese durch bestehende Kooperations- bzw. Dienstleistungsverträge des Antragstellers mit einem geeigneten Fachbüro (Landschaftsarchitekturbüro, Landschaftspflegeverband u.a.), das die o.g. Kriterien als Unterauftragnehmer in externer Zuarbeit gewährleistet, nachgewiesen werden.
- Zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation im landschaftspflegerischen Bereich muss mindestens ein Mitarbeiter in der Bedienung von GIS (Punkt 4 d) geübt sein.

Unzuverlässig ist insbesondere, wer:

- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt
- wegen gemeingefährlicher Delikte oder wegen Delikte gegen die Umwelt oder sonstiger Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt oder Vermögensdelikten, zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist
- wegen Verletzung der Vorschriften des Wasser-, Immissionsschutz-, Abfall- oder Naturschutzrechts oder im Vermögensrecht mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 Euro belegt worden ist
- durch gerichtliche Anordnung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist

Für eine Anerkennung ist weiterhin darzustellen, mit welcher eigenen oder extern beauftragten technischen und personellen Ausstattung der Antragsteller die qualitativ hochwertige Planung, Durchführung, Pflege und Unterhaltung von Ökokontoflächen und Ökokontomaßnahmen sicherstellt.

5 Nachweise

Als Nachweise sind mit dem Antrag (→ Formblatt Antrag) vorzulegen:

- Zu 4 a der Anforderungen zur Anerkennung (langfristige Qualitätssicherung):
 - ausführliche, nachvollziehbare Darlegung (Qualitätssicherungskonzept)
 - Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung

- Zu den Punkten 4 b und 4 c (finanzielle Solidität, steuerliche Unbedenklichkeit):
 - Eigenerklärung Steuern (→ Formblatt Anlage I)
 - Bescheinigung in Steuern des zuständigen Finanzamts
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate ist (nicht erforderlich bei Kommunen und anderen Körperschaften)
 - Satzung in Kopie (nur erforderlich bei Stiftungen, Vereinen)
 - schriftliche Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder keine Eröffnung beantragt wurde (→ Formblatt Anlage II)
- Zu Punkt 4 d (technische Mindestausstattung):
 - stichhaltige Darlegung, d.h. Beschreibung der zur Verfügung stehenden und einsatzfähigen Arbeitsmittel; (ggf. Planbeispiele, Kaufbelege)
- Zu Punkt 4 e (hauptamtliche Mitarbeiter):
 - Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter ist über die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse, die nicht älter als drei Monate sind (für Behörden gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) und persönliche Erklärungen der Mitarbeiter zur Zuverlässigkeit (→ Formblatt Anlage II) nachzuweisen
 - Zu fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter sind Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse und/oder Referenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Kooperations- oder Dienstleistungsverträge mit den Unterauftragnehmern, sowie Unterlagen, aus denen die entsprechenden Fachkompetenzen der Unterauftragnehmer zweifelsfrei hervorgehen, vorzulegen (Kopien)

6 Verfahren

Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt.

Der förmliche Antrag (→ Formblatt Antrag) ist zu richten an das

Bayerische Landesamt für Umwelt
Dienststelle Hof
Referat 53
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof

Die Anerkennung erfolgt unbefristet.

Das LfU veröffentlicht die anerkannten Einrichtungen auf seiner Homepage. Von der Anerkennung werden neben dem Antragsteller auch das StMUV, die höheren Naturschutzbehörden und die unteren Naturschutzbehörden in Kenntnis gesetzt.

7 Wegfall der Anerkennung

Entfallen die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, hat die anerkannte Institution dies dem LfU unaufgefordert in einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn:

- die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, entfallen
- der Betreiber nicht mehr die Gewähr für Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit bietet

Auf Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird hingewiesen.

8 Gebühr

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 Abs. 1 Nr. 3, Art. 6 und 11 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43 - BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung.

9 Sonstige Hinweise

Die Anerkennung von gewerblichen Ökokontobetreibern durch das LfU berührt nicht die vertraglichen Verhältnisse zwischen Anbietern und Kunden. Diese sind rein privatrechtlicher Natur.

Die Anerkennung als Ökokontobetreiber nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Ökokontoverordnungen anderer Bundesländer) ersetzt nicht die Anerkennung nach § 13 Abs. 3 BayKompV durch das LfU.

Beschwerden betreffend der Anerkennung von gewerblichen Ökokontobetreibern sind an das LfU zu richten.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Bearbeitung:

Ref. 53

Stand:

Juli 2017, Formulare ergänzt Juli 2020

Telefon: 0821 9071-0

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.